



Das Entscheidende

Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

August 2019

Inhalt

1. Bundesrat billigt Fachkräfteeinwanderungsgesetz
 2. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
 3. Auskunftspflichten des Arbeitgebers
 4. Erhöhung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten
 5. Entgelte für Barein- und Barauszahlungen am Bankschalter
 6. Entgeltklausel für Bankauskünfte
 7. Versicherung – Belehrung über Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
 8. Irrtümliche Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums (Fenster)
 9. Wegfall der Geschäftsgrundlage bei einer Schenkung
 10. Informationspflicht eines Maklers
 11. Zahnersatz im Ausland muss vorher genehmigt werden
- Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Bundesrat billigt Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ermöglicht Fachkräften auch aus Staaten außerhalb der EU künftig eine leichtere Einwanderung. Das soll den Fachkräftemangel in Deutschland lindern.

Nach dem Gesetz darf jede Person in Deutschland arbeiten, die einen Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorweisen kann. Die Beschränkung auf sog. Engpassberufe entfällt. Auch auf die bislang verpflichtende Vorrangprüfung, ob nicht auch Deutsche oder EU-Bürger für die Stelle in Frage kommen, wird grundsätzlich verzichtet.

Probeweise (auf fünf Jahre befristet) wird ermöglicht, dass Menschen mit Berufsausbildung bis zu sechs Monate in Deutschland bleiben können, um sich eine Stelle zu suchen. Sozialleistungen erhalten sie in dieser Zeit nicht und müssen nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt während des Aufenthaltes gesichert ist. Außerdem verbessert das Gesetz die Möglichkeiten, sich in Deutschland mit dem Ziel weiter zu qualifizieren, den Abschluss anerkennen zu lassen.

Ausländer, die in Deutschland einen Ausbildungsplatz suchen, müssen nicht mehr einen Schulabschluss vorweisen, der zum Studium in Deutschland berechtigt. Ein Abschluss, der ein Studium im Heimatland ermöglicht, reicht.

Arbeitgeber haben künftig vier Wochen (zzt. zwei Wochen) Zeit, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde.

2. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch soll die wirkungsvolle und effektive Verhinderung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erreicht werden. Dafür erhält die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ weitere Befugnisse im Kampf gegen illegale Beschäftigung, Steuerhinterziehung und Sozialleistungsmissbrauch. Der Bundesrat stimmte einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages am 28.6.2019 zu.

Die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“, die beim Zoll angesiedelt ist, soll Scheinarbeit oder vorgetäuschte Selbstständigkeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aufdecken – zudem missbräuchliches Anbieten von Schrottimmobilien oder Kindergeldmissbrauch. Ermittler prüfen künftig auch solche Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch gar nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen – zum Beispiel auf sog. Tagelöhnerbörsen. Sie verfolgen zudem Fälle von vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen, die nur dazu dienen, unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten.

Um Missbrauch von Kindergeld zu verhindern, erhält die Familienkasse eigene Prüfungskompetenzen. Neu nach Deutschland zugezogene EU-Bürger sind in den ersten drei Monaten vom Leistungsbezug ausgeschlossen, sofern sie keine inländischen Einkünfte erzielen. Auch laufende Kindergeldzahlungen kann die Familienkasse in begründeten Zweifelsfällen künftig vorläufig einstellen.

Das Gesetz tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

3. Auskunftspflichten des Arbeitgebers

In einem vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) entschiedenen Fall wurde einem Arbeitnehmer nach mehreren Abmahnungen wegen Minderleistung gekündigt. Gegen den betroffenen Mitarbeiter führte das Unternehmen vorher interne Compliance-Ermittlungen durch. Der Arbeitnehmer verlangte Auskunft über alle Daten, die der Arbeitgeber über ihn gespeichert hatte. Dieser weigerte sich.

Die LAG-Richter verpflichteten den Arbeitgeber jedoch die gesammelten Informationen herauszugeben einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse aus den internen Compliance-Ermittlungen. Ferner gestanden sie dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Herausgabe der Leistungs- und Verhaltensdaten in Form einer Datenkopie zu. Die Entscheidung begründete das LAG mit den Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung.

4. Erhöhung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz hat der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer dem entgegenstehen.

Ein ihm angezeigter Verlängerungswunsch verpflichtet den Arbeitgeber jedoch nicht schon dazu, dem Arbeitnehmer bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einen Antrag auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit erhöhter Arbeitszeit zu unterbreiten, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 27.2.2018. Vielmehr löst die Anzeige des Arbeitnehmers lediglich die Pflicht des Arbeitgebers aus, den Arbeitnehmer über die zu besetzenden Arbeitsplätze zu informieren. Es ist sodann der Entscheidung des Arbeitnehmers überlassen, ob er seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu dem vom Arbeitgeber vorgesehenen Termin und im entsprechenden Umfang erhöhen will.

Ist das der Fall, so hat er ein hierauf bezogenes Vertragsangebot an den Arbeitgeber zu richten, dessen Zugang der Arbeitgeber abwarten kann. Das Vertragsangebot muss so formuliert sein, dass der vom Arbeitnehmer gewünschte Änderungsvertrag durch die bloße Zustimmung des Arbeitgebers zustande kommt.

5. Entgelte für Barein- und Barauszahlungen am Bankschalter

In seinem Urteil vom 18.6.2019 kam der Bundesgerichtshof (BGH) zu der Entscheidung, dass Banken seit dem Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts im Jahr 2009 in ihren Preis- und Leistungsverzeichnissen dem Grunde nach Entgelte für Bareinzahlungen und Barauszahlungen auf oder von einem Girokonto am Bankschalter vorsehen dürfen. Dem Kunden muss auch keine bestimmte Anzahl von unentgeltlichen Barein- und Barauszahlungen eingeräumt werden (sog. Freipostenregelung). Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern kann aber die Entgelthöhe der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegen.

Anmerkung: Der BGH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur solche Kosten umlagefähig sind, die unmittelbar durch die Nutzung des Zahlungsmittels (hier Barzahlung) entstehen (sog. transaktionsbezogene Kosten). Gemeinkosten, wie allgemeine Personalkosten und Kosten für Schulungen und Geräte, deren Anfall von dem konkreten Nutzungsakt losgelöst sind, sind dagegen nicht umlagefähig.

6. Entgeltklausel für Bankauskünfte

Eine Entgeltklausel für Bankauskünfte in Höhe eines Betrages von 25 € ist unbedenklich, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) in seinem Urteil vom 24.5.2019. In ihrer Begründung führten die OLG-Richter aus, dass es sich bei der Auskunftserteilung durch die Bank um eine zusätzliche Leistung handelt, die von sonstigen Gebühren für Kontoführung etc. nicht abgedeckt sind. Eine solche Bankauskunft dient der Information Dritter über die „wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit“.

9. Wegfall der Geschäftsgrundlage bei einer Schenkung

In einem vom Bundesgerichtshof am 18.6.2019 entschiedenen Fall schenkte ein Ehepaar seiner Tochter und deren Lebensgefährten (die Beziehung bestand seit 2002) im Jahr 2011 Beträge in einer Gesamthöhe von ca. 104.000 € für den Erwerb einer Immobilie. 2013 trennte sich das Paar. Die Eltern verlangten von ihm die Hälfte der zugewandten Beträge zurück.

Bei der Schenkung eines Grundstücks oder zu dessen Erwerb bestimmter Geldbeträge an das eigene Kind und dessen Partner hegt der Schenker typischerweise die Erwartung, die Immobilie werde von den Beschenkten zumindest für einige Dauer gemeinsam genutzt.

In dem o. g. Fall war die Zuwendung in der Erwartung erfolgt, dass die Beziehung zwischen der Tochter und ihrem Lebensgefährten andauern würde und dass das zu erwerbende Grundeigentum die „räumliche Grundlage“ bilden wird, es sich also nicht nur um ein kurzfristiges Zusammenleben der Partner handelt.

Diese Geschäftsgrundlage der Schenkung ist weggefallen, nicht weil die Beziehung kein Leben lang gehalten hat, sondern weil sich das Paar schon weniger als zwei Jahre nach der Schenkung trennte und sich die für die Grundstücksschenkungen konstitutive Annahme damit als unzutreffend erwiesen hat, die Partner würden die Lebensgemeinschaft nicht lediglich für kurze Zeit fortsetzen.

In einem solchen Fall ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wenn für die Schenker das alsbaldige Ende dieses Zusammenlebens erkennbar gewesen wäre. Dann kann dem Schenker regelmäßig nicht zugemutet werden, sich an der Zuwendung festhalten lassen zu müssen, und ist dem Beschenkten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, seinerseits zuzumuten, das Geschenk zurückzugeben. Da es regelmäßig fernliegt, dass der Schenker die Höhe des Geschenks um eine bestimmte Quote vermindert hätte, wenn er die tatsächliche Dauer der Lebensgemeinschaft vorausgesehen hätte, kommt die „Berechnung“ eines an einer solchen Quote orientierten Rückzahlungsanspruchs grundsätzlich nicht in Betracht.

7. Versicherung – Belehrung über Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Versicherung muss über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung in Textform aufklären. Dabei genügt es, wenn der Versicherer diese Belehrung des Versicherungsnehmers in einem Schadensmeldungsfragebogen oder einem sonstigen Schreiben aufnimmt, in welchem dem Versicherungsnehmer Fragen zur Aufklärung des Versicherungsfalles gestellt werden. Die Belehrung muss sich jedoch durch ihre Platzierung in unmittelbarer Nähe zu den gestellten Gesundheitsfragen drucktechnisch so hervorheben, dass sie vom Versicherungsnehmer schlechterdings nicht übersehen werden kann.

Die Belehrung über ein Vertragsanpassungsrecht des Versicherers ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden jedoch unwirksam, wenn sie keinen Hinweis darauf enthält, dass eine Vertragsanpassung nicht nur zu einem rückwirkenden Beitragszuschlag, sondern auch zu einem rückwirkenden Risikoausschluss führen kann.

8. Irrtümliche Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums (Fenster)

Die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden am 14.6.2019, dass ein Wohnungseigentümer, der die Fenster seiner Wohnung in der irrigen Annahme erneuert hat, dies ist seine Aufgabe und nicht gemeinschaftliche Aufgabe der Wohnungseigentümer, keinen Anspruch auf Kostenersatz hat.

Der BGH führte aus, dass Wohnungseigentümer zwar stets damit rechnen müssen, dass es durch Mängel des Gemeinschaftseigentums zu unvorhersehbaren Ausgaben kommt, und sie dafür einzustehen haben. Sie müssen ihre private Finanzplanung aber nicht darauf einrichten, dass sie im Nachhinein für abgeschlossene Maßnahmen aus der Vergangenheit, auf die sie keinen Einfluss nehmen konnten, herangezogen werden.

10. Informationspflicht eines Maklers

Grundsätzlich kommt einem Makler insoweit eine Aufklärungspflicht zu, als er seinem Auftraggeber alle ihm bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen hat, die sich auf den Geschäftsabschluss beziehen und die für den Willensentschluss des Auftraggebers von Bedeutung sein können. Der Makler darf dem Auftraggeber keine falschen Vorstellungen vermitteln. Die für den Kaufabschluss wesentlichen Auskünfte betreffend das Geschäft oder den Vertragspartner müssen richtig sein.

Für die Richtigkeit der Angaben muss der Makler aber nach einer Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29.1.2019 nicht ohne Weiteres einstehen, denn meistens handelt es sich nur um die Weitergabe von Mitteilungen, die der Makler vom Verkäufer erhalten hat. Fehlen dem Makler erforderliche Informationen oder ist die Grundlage gegebener Informationen unsicher, muss der Makler dies offenlegen bzw. deutlich machen, dass er für die Richtigkeit nicht einsteht.

11. Zahnersatz im Ausland muss vorher genehmigt werden

Aus Kostengründen lassen einige Patienten ihren Zahnersatz im Ausland fertigen. Dabei reicht nicht aus, dass sie sich den Heil- und Kostenplan ihres inländischen Zahnarztes von ihrer Krankenkasse bewilligen lassen. In einem vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) am 14.5.2019 entschiedenen Fall belief sich der Heil- und Kostenplan des Zahnarztes auf 5.000 €. Die Kasse bewilligte einen Zuschuss von 3.600 €. Um keinen Eigenanteil zahlen zu müssen, ließ der Patient die Behandlung in Polen für 3.300 € durchführen und reichte danach die Rechnung bei seiner Krankenkasse ein. Die Kasse erstattete nur einen Teil der Kosten.

Das LSG hat eine weitere Kostenerstattung abgelehnt. Die Richter haben entscheidend darauf abgestellt, dass die Auslandsbehandlung nicht zuvor von der Krankenkasse genehmigt wurde. Hierfür hätte ein Heil- und Kostenplan der polnischen Praxis vorgelegt werden müssen. Der Plan der inländischen Praxis ersetzt dies nicht. Zwar kann sich ein Patient auch im EU-Ausland behandeln lassen. Gleichwohl muss er vor der Behandlung einen Heil- und Kostenplan des behandelnden Zahnarztes vorlegen. Das Verfahren zur Prüfung des Heil- und Kostenplans gilt unterschiedslos im Inland wie im Ausland. Die Kasse muss vor einer Auslandsbehandlung die Möglichkeit haben, den vorgesehenen Zahnersatz auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und ggf. auch begutachten zu lassen. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, führt dies zu einem Ausschluss zulasten des Patienten.

Aktuelle Kanzlei-News

EHM-Preis für die beste Promotion auf dem Gebiet des Strafrechts verliehen

Den Preis unserer Rechtsanwaltskanzlei, den Eimer Heuschmid Mehle Preis für die beste Dissertation auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts, die im vergangenen Jahr der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vorgelegen hat, ist jetzt verliehen worden.

Preisträgerin ist Frau Dr. Tatjana Hahn.

Die Auswahlentscheidung wurde von einer Jury getroffen, die sich aus den Strafrechtsprofessoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sowie unseren beiden Strafverteidigern, Prof. Dr. Volkmar Mehle und Dr. Stefan Hiebl zusammensetzt.

Der Preis ist mit 5.000,00 € dotiert.

Die diesjährige Preisträgerin hat das Thema bearbeitet „Manipulation alloktionsrelevanter Patientendaten“. Der Untertitel der Arbeit lautete: „Eine systematische Analyse der internen Kommissionsberichte der Prüfungs- und der Überwachungskommission bei der Bundesärztekammer“. Frau Dr. Hahn hat sich der unglaublichen Mühe unterzogen, 2.153 interne Berichte der Prüfungs- und Überwachungskommission bei der Bundesärztekammer auszuwerten und deren Schwachstellen herauszuarbeiten. Frau Dr. Hahn hat eine Untersuchung vorgelegt, die einen sehr gut lesbaren Einblick in das Phänomen und die Aufdeckung von Wartelistenmanipulationen in das komplexe organspezifische Verteilungssystem, seine Weiterentwicklung und

den nach wie vor bestehenden Reformbedarf gibt und damit weit über eine bloße Aktenauswertung hinausgeht.

Es handelt sich um eine im wahrsten Sinne des Wortes ausgezeichnete Arbeit.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-49
E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de



Prof. Dr. Volkmar Mehle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-32
E-Mail: mehle@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Wer den Polizeinotruf im Scherz alarmiert, macht sich strafbar

Das Amtsgericht München hat jetzt einen zwanzigjährigen Schüler wegen Missbrauchs von Notrufen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit sowie zur Teilnahme an Beratungsgesprächen einer Jugendhilfeeinrichtung verurteilt.

Der Schüler hatte über Notruf die Polizei angerufen und mitgeteilt, er benötige einen Krankenwagen, da er einen Herzinfarkt habe.

Wenige Minuten später rief er erneut bei der Polizei an und teilte mit, dass es sich bei dem Anruf einige Minuten zuvor „nur“ um einen Scherzanruf gehandelt habe. Er habe nur einen Witz machen wollen.

Diese Einlassung konnte ihn nicht entlasten. Das Amtsgericht München sah den Straftatbestand des Missbrauchs von Notrufen als erfüllt an. Da das Amtsgericht Jugendstrafrecht zur Anwendung brachte, kam es zur Verurteilung zu Arbeitsleistung und Beratungsgesprächen bei einer Jugendhilfeeinrichtung.



Dr. Stefan Hiebl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-49
E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Frau Rechtsanwältin Nadine Krahé verstärkt unser Strafverteidiger-Team

Seit dem 1.7.2019 verstärkt Frau Rechtsanwältin Nadine Krahé unsere Kanzlei auf dem Gebiet des Strafrechts. Sie verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Strafverteidigung. Frau Kollegin Krahé ist Fachanwältin für Strafrecht. Sie war bisher schon in vielen Fällen insbesondere vor dem Amtsgericht und Landgericht Bonn sowie dem Amtsgericht und Landgericht Köln als Verteidigerin tätig. Frau Kollegin Krahé ist eine erfahrene Strafverteidigerin, die auch bei uns das gesamte Spektrum der Strafverteidigung einschließlich der Pflichtverteidigung bearbeiten wird. Wir freuen uns, eine kompetente und durchsetzungsstarke Kollegin in unseren Reihen begrüßen zu können.



Nadine Krahé
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: krahe@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Prof. Mehle als einen der besten Anwälte Deutschlands ausgewählt

Das Handelsblatt hat die besten Anwälte und Kanzleien Deutschlands im Jahre 2019 in einem Ranking in Zusammenarbeit mit dem Fachverlag „Best Lawyers“ ermittelt und veröffentlicht.

Wir freuen uns, dass unser Kollege und Strafverteidiger, Herr Prof. Dr. Mehle im Best-Lawyers-Ranking 2019 als einer der besten Strafverteidiger Deutschlands aufgelistet ist. Der Fachverlag „Best Lawyers“ trifft die Auswahl auf Grundlage einer umfassenden Befragung von Anwälten.



Prof. Dr. Volkmar Mehle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-32
E-Mail: mehle@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = -0,88 %;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2019: Juni = 105,7; Mai = 105,4; April 105,2; März = 104,2;

Februar = 103,8; Januar = 103,4

2018: Dezember = 104,2; November = 104,2; Oktober = 104,9;

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 104–112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
eimer@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de